KANTON
LUZERN

Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement (BUWD)
Dienststelle Raum- und Wirtschaft (rawi)

Ausblick RPG 2 und Revision Kantonaler Richtplan

Potentielle raumplanungsrechtlich Änderungen im Zeitraum 2025 bis 2030

Titelbild: www.flühli.ch

KANTON
LUZERN

Revision der Raumplanungsgesetzgebung

- Revision in zwei Etappen:
  - RPG1, in Kraft seit 2014
  - RPG2, voraussichtlich 2025, danach 5 Jahre Umsetzungszeit für die Kantone
- Wesentliche Themen von RPG2
  I. Stabilisierungsziel
  II. Gebietsansatz
  III. Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone
  IV. Nutzung erneuerbarer Energien
  V. Illegales Bauen

KANTON
LUZERN

I. Stabilisierungsziel für das Nichtbaugebiet

Ziel gem. Art. 1 E-RPG

- Stabilisierung der Anzahl Gebäude im Nichtbaugebiet;
- Stabilisierung der Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen, soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt werden.

KANTON
LUZERN

I. Stabilisierungsziel für das Nichtbaugebiet

Umsetzung Stabilisierungsziel Art. 8d E-RPG und Art. 25 E-RPV

- Das Stabilisierungsziel ist erreicht wenn die Gebäudezahl und Bodenversiegelung gegenüber dem Referenzzustand vom 29. September 2023 nicht mehr als 101% betragen.
- Umsetzung durch Kantonen in Richtplanung innert 5 Jahren ab in Krafttreten RPG 2

Abbruchprämie Art. 5a E-RPG

- Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone wird eine Abbruchprämie in Höhe der Abbruchkosten entrichtet.
- Bei Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird diese nur entrichtet, sofern kein Ersatzneubau erstellt wird

KANTON
LUZERN

II. Gebietsansatz

Ziel Gebietsansatz

- Freiwilliges Planungsinstrument für Kantone zur Berücksichtigung kantonaler bzw. regionaler Besonderheiten beim Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Möglichkeiten durch Gebietsansatz Art. 8c und 18 E-RPG

- Ausscheidung von Gebieten in welchen, aufgrund einer Gesamtkonzeption, Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen zulässig sind;
- oder nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten zu Wohnnutzungen umgenutzt werden können.

KANTON
LUZERN

II. Gebietsansatz

Voraussetzungen Art. 8 E-RPG und Art. 33 E-RPV

- Zur Ausscheidung von Gebieten im Richtplan sind übergeordnete Ziele zu verfolgen und eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten;
- Hinsichtlich der Grundsätze der Raumplanung eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird;
- Mit Kompensationsmassnahmen ist sicherzustellen dass insgesamt kein grösseres bauliches Volumen entstehen und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden (Stabilisierungsziel).

KANTON
LUZERN

III. Vorrang der Landwirtschaft

Ziel

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft.

Bestimmungen Art. 16 E-RPG

- Die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen hat in der Landwirtschaftszone Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen;
- Ausserhalb der Bauzonen können Erleichterungen gegenüber der Geruchs- und Lärmemissionen gewährleistet werden, sofern das Interesse am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt.

KANTON
LUZERN

III. Vorrang der Landwirtschaft

Bestimmungen Art. 38 E-RPV

- Die Interessen am Vorrang der Landwirtschaft überwiegt wenn:
  - Betroffene Wohnnutzungen nach der landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind;
  - Der Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört oder landwirtschaftlich bedingt bewilligt wurde.
- Stimmen von Geruchs- und Lärmimmissionen betroffene Personen den Erleichterungen zu, wird dies als Interesse am Vorrang der Landwirtschaft gewichtet.
- Umnutzungen welche einen höheren Schutzes bedürfen und damit eine Unvereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen Nutzung hervorrufen, kann die Bewilligung verweigert werden.

IV. Nutzung erneuerbarer Energien

Ziel

- Stärkung der Energieversorgung mit möglichst geringer Auswirkung auf die Biodiversität sowie landschaftliche, landwirtschaftliche und baukulturelle Qualitäten.

Bestimmungen Art. 24 E-RPG und Art. 32 E-RPV

- Bewilligungsfreiheit von Solaranlagen an Fassaden;
- Freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzone von nicht nationalem Interesse;
- Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse.

KANTON
LUZERN

V. Illegales Bauen

Ziel

- Straffung und Konzentration der Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Bestimmungen Art. 25 E-RPG und 43 E-RPV

- Stabilisierung der Anzahl an Gebäuden sowie der versiegelten Bodenflächen im Nichtbaugebiet

KANTON
LUZERN

Laufende Gesamtrevision Kant. Richtplan

Voraussichtlicher Zeitplan

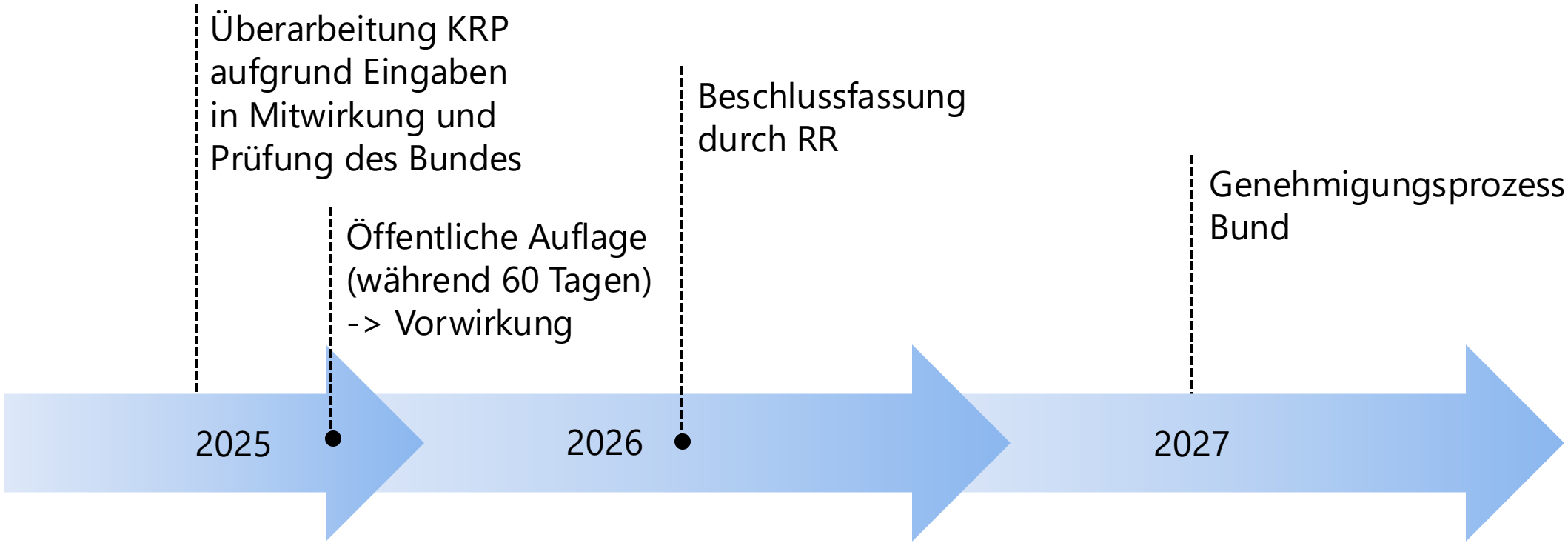

KANTON
LUZERN

Laufende Gesamtrevision Kant. Richtplan

Relevantes Kapitel L6 - Landwirtschaft

- Voraussetzungen für bodenunabhängige pflanzenbasierte Produktion schaffen – noch offen
  - Ausscheidung von Eignungsgebieten (primär nordöstlicher Teil des Kantons)
  - Verfahrensvereinfachung

Relevantes Kapitel L7 – Weiler und Bauen ausserhalb der Bauzone

- Beurteilung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen aufgrund Raumplanungsgesetz

→ Offene Fragen aufgrund Abhängigkeiten mit RPG 2

KANTON
LUZERN

Laufende Gesamtrevision Kant. Richtplan

Offene Diskussion aufgrund RPG 2

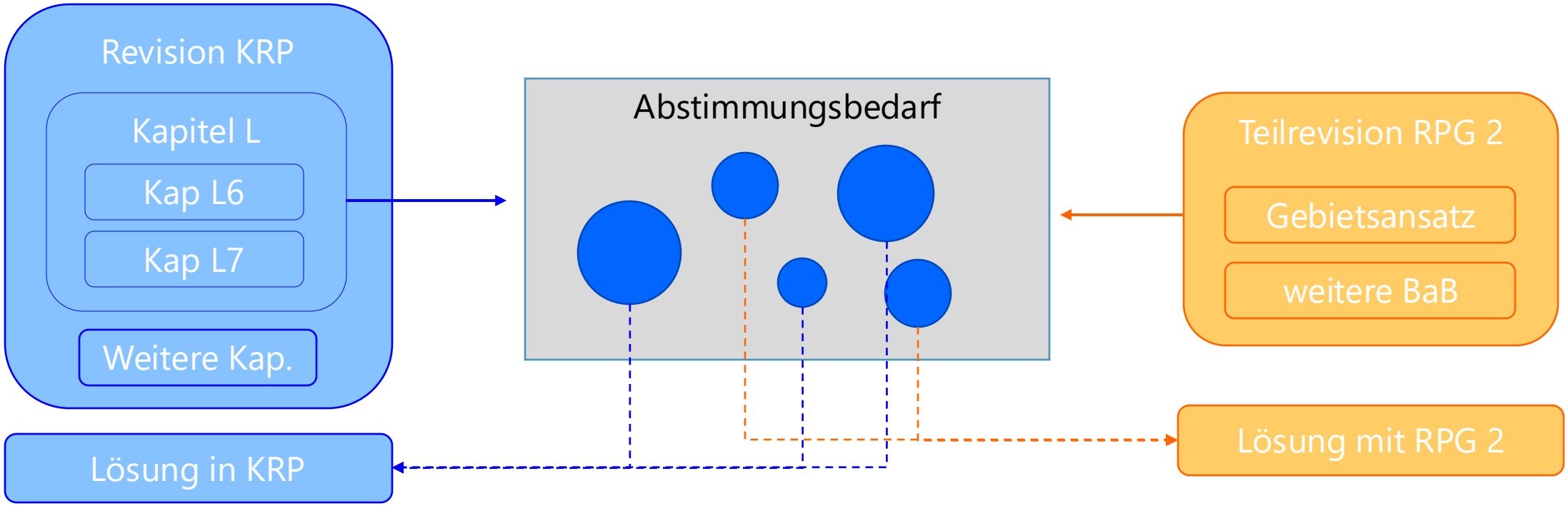

KANTON
LUZERN

Laufende Gesamtrevision Kant. Richtplan

Umsetzung RPG2 im Kant. Richtplan

- Inkrafttreten RPG2 ca. Mitte 2025
- Richtplananpassung aufgrund RPG2 in separater Revision
  - Start im Laufe des Jahres 2025

KANTON
LUZERN

Weiterführende Informationen

Zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

- www.are.admin.ch

Revision Kantonaler Richtplan

- www.richtplan.lu.ch

Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement (BUWD)
Dienststelle für Raum- und Wirtschaft (rawi)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit